

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2026 – 14. Fassung

Dieses PDF
ist interaktiv

Inhaltsverzeichnis

Übersicht Vorsorgeplan – gültig ab 1. Januar 2026	5
I. Allgemeine Bestimmungen	7
1. Zweck	7
2. Auskunft- und Meldepflicht der Arbeitgebenden	7
3. Auskunft- und Meldepflicht der aktiv versicherten und rentenbeziehenden Personen	7
4. Informationspflicht der sgpk	7
II. Versicherungspflicht	8
5. Aktiv versicherte Personen	8
6. Beginn und Ende der Versicherung	8
7. Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 55. Altersjahres	9
8. Unbezahlter Urlaub	9
III. Finanzierung	10
A Versicherter Lohn	10
9. Massgebender Jahreslohn	10
10. Koordinationsabzug	10
11. Versicherter Lohn	10
12. Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns	11
B Beiträge	11
13. Beitragspflicht	11
14. Höhe der Beiträge	12
C Einlagen	12
15. Austrittsleistungen	12
16. Einkauf	12
17. Ordentlicher Einkauf	12
18. Einkauf in die vorzeitige Pensionierung und AHV-Überbrückungsrente	13
D Sparguthaben	14
19. Sparguthaben	14
20. Sparguthaben einer invaliden Person	14
21. Verzinsung	15

IV.	Vorsorgeleistungen	15
22.	Leistungsübersicht	15
A	Altersleistungen	16
23.	Pensionierung	16
24.	Altersrente	16
25.	Kapitalleistung	16
26.	Teilpensionierung	17
27.	AHV-Überbrückungsrente	17
28.	Aufgeschobener Bezug der Altersleistung	18
29.	Aufgeschobene Pensionierung	18
B	Hinterlassenenleistungen	19
30.	Witwen- oder Witwerrente	19
31.	Dauer und Höhe der Witwen- oder Witwerrente	19
32.	Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente	20
33.	Rückzahlung von Einkäufen oder Kapitalleistung	20
34.	Ehescheidungsrente für geschiedene Witwen, Witwer und Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft	21
35.	Waisenrente	21
36.	Todesfallkapital	22
C	Invalidenleistungen	23
37.	Invalidität	23
38.	Invalidenrente	23
39.	Höhe der Invalidenrente	24
40.	Invalidenkinderrente	24
41.	Entzug der Invalidenleistungen	24
V.	Gemeinsame Bestimmungen	25
A	Auszahlung	25
42.	Auszahlungsbestimmungen	25
43.	Rückforderung	25
B	Koordination	26
44.	Koordination der Leistungen	26
45.	Haftpflichtige Dritte	27
46.	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	27

C	Austritt	28
47.	Beendigung Vorsorgeverhältnis	28
48.	Höhe Austrittsleistung	28
49.	Verwendung der Austrittsleistung	28
D	Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung	29
50.	Übertragung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung	29
51.	Wiedereinkauf nach Scheidung	29
52.	Kürzungen laufender Renten infolge Ehescheidung	30
53.	Leistungen an die geschiedene Ehegattin oder den geschiedenen Ehegatten aus Vorsorgeausgleich	30
E	Wohneigentumsförderung (WEF)	30
54.	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	30
VI.	Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation	31
55.	Finanzielles Gleichgewicht	31
56.	Rückstellungspolitik	31
57.	Teilliquidation	31
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	31
58.	Allgemein	31
59.	Übergangsbestimmung lebenslange Invalidenrenten	32
60.	Übergangsbestimmung zur IV-Revision	32
61.	Übergangsbestimmung zur AHV-Revision	32
62.	Übergangsbestimmung ehemalige Magistratspersonen	32
63.	Änderungen	32
64.	Inkrafttreten	33
	Anhang: Glossar Vorsorgereglement	35
	Anhang 1: Beiträge und maximaler Einkauf in der Grundversicherung	39
	Anhang 2: Beiträge und maximaler Einkauf in der Zusatzversicherung	41
	Anhang 3: Umwandlungssatz	42
	Anhang 4: Einkauf in den Zusatzplan vorzeitige Pensionierung	43

Übersicht Vorsorgeplan – gültig ab 1. Januar 2026

Aufnahme/Eintrittsschwelle	– Mindestlohn für die Aufnahme: CHF 15'120
Massgebender Jahreslohn	– AHV-pflichtiger Lohn: auf ein Jahr umgerechneter Monats- bzw. Stundenlohn – Nicht berücksichtigt: Lohnbestandteile, die gelegentlich oder vorübergehend anfallen, wie Geburtszulagen, Abgangsentschädigungen, Dienstaltersgeschenke oder Familien- und Erziehungszulagen
Versicherter Lohn	– Grundlage für die Bemessung der Beiträge und Leistungen – Versicherter Lohn Basis: massgebender Jahreslohn bis maximal CHF 362'880 abzüglich Koordinationsabzug (vgl. nachfolgend) – Versicherter Lohn Zusatz: derjenige Teil des massgebenden Jahreslohns, der CHF 362'880 übersteigt – Koordinationsabzug: 20 % des massgebenden Jahreslohns, begrenzt auf maximal CHF 15'120
Beiträge	– Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge gemäss Anhang 1 – Möglichkeit zur Wahl zwischen drei Sparplänen (Minus, Standard, Plus) – Beitragsverhältnis: 56 % Arbeitgebende / 44 % Arbeitnehmende (Sparplan Standard)
Einkäufe	– Freiwillige, durch die aktiv versicherte Person finanzierte Einkäufe zur Verbesserung der Alters- und Hinterlassenenleistungen nach Pensionierung – Ordentliche Einkäufe zum Ausgleich von Beitragslücken – Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung und AHV-Überbrückungsrente
Referenzalter	– Erreichung reglementarisches Referenzalter mit Vollendung des 65. Altersjahrs (Männer und Frauen) – Bestimmt den Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung
Altersleistungen	– Rente bei Pensionierung im Referenzalter 65: 5.20 % des Sparguthabens – Umwandlungssätze: Abstufung für andere Pensionierungsalter gemäss Anhang 3 – Möglichkeit einer Kapitalleistung: unbeschränkt möglich, Anmeldung einen Monat vor Pensionierung – Flexible Pensionierung bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit möglich: – Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 – Aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 – Teilpensionierung – AHV-Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung: maximal CHF 30'240 bis zum AHV-Referenzalter, finanziert durch Kürzung des Sparguthabens oder Einkauf (vgl. Anhang 4) – Aufschub des Leistungsbezugs: bis zwei Jahre nach Pensionierung, maximal bis Referenzalter möglich
Hinterlassenenleistungen	– Witwen- oder Witwerrente: – Bei Tod vor Pensionierung: temporäre Rente von 40 % des versicherten Lohns Basis, Neuberechnung, wenn die verstorbene Person das Referenzalter erreicht hätte – Bei Tod nach Pensionierung: $\frac{2}{3}$ der Altersrente – Wahlmöglichkeiten für die Witwe oder den Witwer vor der Pensionierung*:

- Rückzahlung der freiwilligen Einkäufe und Kürzung des Sparguthabens
- Kapitalleistung (anstelle der Rente) in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens und dem Barwert der temporären Rente
- Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente:
 - Gleichstellung gegenüber der Ehegattin oder dem Ehegatten, sofern die Bedingungen gemäss Art. 32 erfüllt sind
- Waisenrente:
 - Bei Tod vor Pensionierung: pro Kind 11 % des versicherten Lohns Basis, mindestens aber 20 % der voraussichtlichen Altersrente
 - Bei Tod nach Pensionierung: pro Kind 20 % der Altersrente
 - Doppelter Betrag für Vollwaisen
 - Jeweils bis Alter 18 des Kindes, in Ausbildung bis Alter 25
- Todesfallkapital:
 - Bei Tod vor Pensionierung*: vorhandenes Sparguthaben abzüglich Kosten für übrige Hinterlassenenleistungen, falls kein Anspruch auf eine Rente für Witwen, Witwer, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner besteht
 - Bei Tod nach Pensionierung: Fünffaches der jährlichen Altersrente abzüglich bereits ausbezahlter Renten und Kosten für übrige Hinterlassenenleistungen, zuzüglich noch nicht ausbezahlter AHV-Überbrückungsrenten
 - Begünstigte Personen gemäss Art. 36

* Regelung gilt auch bei aufgeschobenem Bezug der Altersleistung.

Invalidenleistungen

- Ganze Rente (ab Invaliditätsgrad von 70 %): 55 % des versicherten Lohns Basis
- Teilinvalidität: Teilrente anteilig gemäss Invaliditätsgrad (bei Invaliditätsgrad zwischen 20 % und 70 %)
- Invalidenkinderrente: pro Kind 20 % der Invalidenrente
- Beitragsbefreiung: beitragsfreie Weiterführung der Spargutschriften nach dem Sparplan Standard
- Anspruchsbeginn: entsteht mit Anspruch auf die Rente der Invalidenversicherung (IV), frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzleistung

Vorbehalt: Die Übersicht enthält verkürzte Auszüge aus dem Vorsorgereglement. Im Zweifelsfall massgebend ist das Vorsorgereglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

1. Die St.Galler Pensionskasse (sgpk) ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in St.Gallen.
2. Die sgpk bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG für Personen oder Personengruppen, die durch die kantonale Gesetzgebung der Versicherung bei der sgpk unterstellt sind, sowie für das Personal von angeschlossenen Arbeitgebenden.
3. Sie gewährleistet in jedem Fall die Leistungen nach BVG.
4. Die sgpk ist im Sinne von [Art. 48 BVG](#) im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

2. Auskunfts- und Meldepflicht der Arbeitgebenden

1. Die Arbeitgebenden melden der sgpk unaufgefordert:
 - a. umgehend Mutationen, u. a. Ein- und Austritte
 - b. sämtliche Änderungen des Jahreslohns
 - c. sämtliche Sachverhalte, welche eine Leistungspflicht der sgpk auslösen.

3. Auskunfts- und Meldepflicht der aktiv versicherten und rentenbeziehenden Personen

1. Aktiv versicherte Personen, Invalidenrentnerinnen oder Invalidenrentner haben der sgpk bei ihrem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
2. Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben (Mitwirkungspflicht). Die Informationen sowie Nachweise bei Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträgerinnen und Versicherungsträger müssen spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich und unaufgefordert bei der sgpk eingegangen sein. Bringen die anspruchsberechtigten Personen die erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht bei, so kann die sgpk die Auszahlung der Leistungen aufschieben oder verweigern.
3. Die anspruchsberechtigten Personen informieren die sgpk über Haftungsansprüche gegenüber Dritten.
4. Erwächst der sgpk aus der Verletzung der Auskunfts- oder Meldepflicht ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbaren Personen hierfür haftbar machen.
5. Aktiv Versicherte und rentenbeziehende Personen haben auf Verlangen der sgpk und auf eigene Kosten einen Lebens- oder Zivilstandsnachweis zu erbringen.

4. Informationspflicht der sgpk

1. Für jede aktiv versicherte Person wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt. Dieser gibt unter anderem Auskunft über die Höhe des vorhandenen Sparguthabens, der versicherten Leistungen sowie des versicherten Lohns und der Beiträge an die sgpk.

2. Für jede rentenbeziehende Person wird bei Entstehung eines Rentenanspruchs sowie bei Änderung desselben ein Rentenausweis erstellt, der über den Rentenanspruch und dessen Dauer Auskunft gibt.
3. Die sgpk informiert die aktiv versicherten und rentenbeziehenden Personen in geeigneter Form über den Geschäftsgang, Jahresbericht, die finanzielle Lage, die Organisation und Finanzierung sowie die Zusammensetzung des Stiftungsrats der sgpk. Auf Anfrage erteilt die sgpk den aktiv versicherten und rentenbeziehenden Personen zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der sgpk.

II. Versicherungspflicht

5. Aktiv versicherte Personen

1. In die sgpk werden alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden der gesetzlich unterstellten sowie der angeschlossenen Arbeitgebenden gemäss Anschlussvertrag aufgenommen.
2. Nicht versicherungspflichtig sind:
 - a. Personen, die am 1. Januar das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - b. Arbeitnehmende, deren Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber für eine befristete Dauer von nicht länger als drei Monaten begründet wurde;
 - c. Personen, die das Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - d. Personen, deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle der minimalen einfachen AHV-Altersrente nicht erreicht;
 - e. Personen, die bei den Arbeitgebenden nebenberuflich tätig und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - f. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind;
 - g. Personen, die nach [Art. 26a BVG](#) bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
 - h. Personen, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die berufliche Vorsorge beantragen.
3. Ohne Einwand der angeschlossenen Arbeitgebenden werden Arbeitnehmende versichert, die nebenberuflich im Arbeitsverhältnis stehen und für ihre hauptberufliche unselbstständige Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder hauptberuflich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern die Arbeitnehmenden nicht Widerspruch erheben.
4. Die Versicherungspflicht der Arbeitnehmenden richtet sich nach der Gesamtheit der AHV-pflichtigen Löhne aller bei der sgpk angeschlossenen Arbeitgebenden.

6. Beginn und Ende der Versicherung

1. Die Versicherung beginnt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses und endet, wenn:
 - a. das Arbeitsverhältnis endet;
 - b. die Eintrittsschwelle unterschritten wird;
 - c. die aktiv versicherte Person das Referenzalter erreicht.

2. Für die Risiken Tod und Invalidität wird die Versicherung während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses fortgeführt, längstens bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.
3. Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt der Beginn der Versicherung in dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.
4. Übersteigt die Gesamtdauer von mehreren Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bei der gleichen Arbeitgeberin oder dem gleichen Arbeitgeber drei Monate, mit Unterbrechungen von jeweils weniger als drei Monaten, erfolgt der Beginn der Versicherung mit Beginn des vierten Monats des Arbeitsverhältnisses.
5. Wird bei mehreren Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bei der gleichen Arbeitgeberin oder dem gleichen Arbeitgeber im Voraus eine Gesamtdauer von drei Monaten oder mehr mit Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Monaten vereinbart, erfolgt der Beginn der Versicherung zum Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses.

7. Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 55. Altersjahres

1. Wird das Arbeitsverhältnis einer aktiv versicherten Person nach dem vollendeten 55. Altersjahr von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber aufgelöst, kann die aktiv versicherte Person innert 30 Tagen nach dem Ausscheiden schriftlich die Weiterversicherung verlangen.
2. Der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gleichgestellt ist die einvernehmliche Auflösung, sofern diese durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber initiiert wurde. Bei Kündigung durch die aktiv versicherte Person muss eine absehbare Kündigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber glaubhaft gemacht werden.
3. Im Fall der Weiterversicherung wird der letzte versicherte Lohn vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unverändert weitergeführt. Abweichend davon kann die aktiv versicherte Person für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge einen tieferen versicherten Lohn festlegen. Eine nachträgliche Erhöhung des versicherten Lohns ist nicht möglich.
4. Die Einzelheiten der Weiterversicherung werden in einem Vertrag mit der aktiv versicherten Person geregelt.

8. Unbezahlter Urlaub

1. Für einen von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber gewährten unbezahlten Urlaub von höchstens 24 Monaten wird die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität zu unveränderten Bedingungen fortgeführt, wenn die Beiträge geleistet werden.
2. Für die Zeit des unbezahlten Urlaubs werden keine Sparbeiträge erhoben, und es können keine Einkäufe getätigt werden.
3. Die aktiv versicherte Person und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einigen sich über die Beitragsaufteilung. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber überweist die reglementarischen Risiko- und Verwaltungskosten sowie die Sanierungsbeiträge an die sgpk.

III. Finanzierung

A Versicherter Lohn

9. Massgebender Jahreslohn

1. Der massgebende Jahreslohn entspricht dem AHV-pflichtigen Lohn oder dem auf ein Jahr umgerechneten Monats- bzw. Stundenlohn.
2. Der AHV-pflichtige Lohn wird der sgpk von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber jeweils per 31. Januar bzw. bei Eintritt gemeldet. Unterjährige Änderungen des massgebenden Jahreslohns unter 5 Prozent können von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber gemeldet werden. Bei Anpassungen des massgebenden Jahreslohns von mindestens 5 Prozent hat zwingend eine Meldung zu erfolgen, spätestens mit der letzten Lohnmeldung des laufenden Jahres.
3. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen mit angeschlossenen Arbeitgebenden beträgt der massgebende Jahreslohn die Gesamtheit der AHV-pflichtigen Löhne.
4. Lohnbestandteile, die gelegentlich oder vorübergehend anfallen, wie Geburtszulagen, Abgangsent-schädigungen, Dienstaltersgeschenke oder Familien- und Erziehungszulagen, werden nicht berücksichtigt. Arbeitgebende können im Anschlussvertrag für jährlich einmalige Zusatzvergütungen, das heisst für Boni, Ferien- und Stundenabgeltungen, Gratifikationen sowie Treue- und Leistungsprämien, eine anderslautende Vereinbarung treffen.
5. Lohn nicht bei der sgpk angeschlossener Arbeitgebender wird nicht versichert.

10. Koordinationsabzug

1. Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des massgebenden Jahreslohns, höchstens jedoch der minimalen einfachen AHV-Altersrente.
2. Für eine teilinvalide aktiv versicherte Person wird der maximale Koordinationsabzug entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in prozentualen Anteilen einer ganzen Invalidenrente) herabgesetzt.

11. Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn Basis entspricht dem massgebenden Jahreslohn, beschränkt auf die 12-fache maximale einfache AHV-Altersrente abzüglich des Koordinationsabzugs, und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
2. Der versicherte Lohn Zusatz erfasst die Lohnbestandteile über der 12-fachen maximalen einfachen AHV-Altersrente bis zum maximal versicherbaren Lohn gemäss BVG. Er wird in der Zusatzversicherung versichert.

3. Sinkt der versicherte Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder ähnlicher Gründe, bleibt der bisherige versicherte Lohn versichert, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung besteht oder ein Mutterschaftsurlaub, ein Urlaub des anderen Elternteils, ein Betreuungsurlaub oder ein Adoptionsurlaub dauert. Die aktiv versicherte Person kann eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.

12. Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns

1. Eine aktiv versicherte Person, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn bis zum Referenzalter weiterführen. Die aktiv versicherte Person hat die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber und die sgpk vor dem Zeitpunkt, ab dem der Jahreslohn reduziert wird, entsprechend zu informieren.
2. Die aktiv versicherte Person hat neben ihren Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns auch die Differenz der Beiträge der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zum bisherigen versicherten Lohn an die sgpk zu entrichten. Diese werden von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber direkt vom Lohn in Abzug gebracht und der sgpk überwiesen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann sich an den Beiträgen beteiligen.
3. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden und fällt mit Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens jedoch beim Erreichen des Referenzalters, dahin.

B Beiträge

13. Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber und die aktiv versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die sgpk und endet am letzten Tag des Monats, für den zum letzten Mal der Lohn oder der Lohnersatz von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber ausgerichtet wird.
2. Die Beiträge der aktiv versicherten Person werden durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber vom Lohn oder von den Lohnersatzleistungen abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers monatlich an die sgpk überwiesen.
3. Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Lohns Basis, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist.
4. Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen sind die Beiträge der aktiv versicherten Person und der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers basierend auf oder entsprechend dem letzten versicherten Lohn weiterhin zu entrichten.
5. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber erbringt die Beiträge der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäufter Beitragsreserve der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

14. Höhe der Beiträge

1. Die sgpk erhebt Beiträge für die Altersvorsorge (Sparbeiträge), die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (Risikobeiträge) und die Kosten der Verwaltung (Verwaltungskostenbeiträge).
2. Die aktiv versicherte Person kann beim Eintritt innert drei Monaten und danach jährlich zwischen drei Sparplänen (Standard, Plus oder Minus) wählen. Die Sparpläne unterscheiden sich einzig in der Höhe der Sparbeiträge der Arbeitnehmenden. Trifft eine neu eingetretene aktiv versicherte Person ihre Wahl nicht rechtzeitig oder gar nicht, so ist der Sparplan Standard versichert. Eine Änderung des Sparplans muss jeweils bis am 31. Dezember des Vorjahres bei der sgpk eingegangen sein und wird per 1. Januar des Folgejahres vorgenommen.
3. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von der Wahl des Sparplans gemäss [Anhang 1](#).
4. Die Beiträge für den Sparplan Standard werden von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu 56 Prozent und von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer zu 44 Prozent geleistet. Die einzelnen Arbeitgebenden können für sich einen höheren Anteil vorsehen.
5. Die Beiträge für die Zusatzversicherung werden von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu je 50 Prozent geleistet. Die Arbeitgebenden können für sich einen höheren Anteil vorsehen.

C Einlagen

15. Austrittsleistungen

1. Beim Eintritt muss eine aktiv versicherte Person sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die sgpk einbringen.
2. Übersteigen die bei Eintritt eingebrachten Austrittsleistungen den maximalen Einkauf bei maximalem versichertem Lohn in der Grundversicherung, wird der Überschuss auf eine von der aktiv versicherten Person zu nennende Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder der Zusatzversicherung zugewiesen.

16. Einkauf

1. Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während dreier Jahre nach dem Einkauf nicht als Kapitaleistung bezogen werden.
2. Die steuerlichen Folgen eines Einkaufs sind durch die aktiv versicherte Person bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die sgpk übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

17. Ordentlicher Einkauf

1. Vor Eintritt eines Vorsorgefalls kann eine aktiv versicherte Person ihre Altersleistungen verbessern, indem sie maximal zweimal pro Kalenderjahr zusätzliche Einkaufssummen einzahlt. Ein ordentlicher Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern die aktiv versicherte Person die Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgebenden sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die sgpk überwiesen hat. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, sind ordentliche Einkäufe erst nach vollständiger Rückzahlung der Vorbezüge möglich.

2. Die maximale Einkaufssumme der Grundversicherung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben gemäss [Anhang 1](#) nach dem Sparplan Plus, berechnet auf der Grundlage des aktuellen versicherten Lohns Basis, und ist unabhängig vom gewählten Sparplan.
3. Ordentliche Einkäufe in die Zusatzversicherung können bis zum zulässigen Höchstwert gemäss [Anhang 2](#) geleistet werden, sofern das Einkaufspotenzial in der Grundversicherung ausgeschöpft ist.
4. Es sind folgende Bezüge der aktiv versicherten Person anzurechnen, welche die maximale Einkaufssumme reduzieren:
 - a. Altersleistungen aus dieser Pensionskasse oder eines früheren Vorsorgeverhältnisses, sofern die aktiv versicherte Person seither die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen oder den Beschäftigungsgrad wieder erhöht hat;
 - b. ein allfälliges Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze nach der [Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge \(BVV 2\)](#) übersteigt.
5. Die ordentlichen Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen werden bis zur maximal möglichen Einkaufssumme dem Sparguthaben der aktiv versicherten Person gutgeschrieben.
6. Während einer aufgeschobenen Pensionierung sind Einkäufe möglich, nicht so bei einem aufgeschobenen Bezug der Altersleistungen.
7. Von der Begrenzung der Einkaufssumme ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall der Ehescheidung.

18. Einkauf in die vorzeitige Pensionierung und AHV-Überbrückungsrente

1. Die aktiv versicherte Person hat die Möglichkeit, die Kürzung der Altersleistung, die bei vorzeitiger Pensionierung entsteht, ganz oder teilweise durch einen Einkauf zu kompensieren ([Anhang 4](#)), indem sie Einkäufe in einen individuellen Zusatzplan für vorzeitige Pensionierung (Zusatzplan vorzeitige Pensionierung) tätigt. Diese Einkäufe kann die aktiv versicherte Person jedoch nur tätigen, wenn der ordentliche Einkauf ausgeschöpft ist.
2. Die aktiv versicherte Person kann vor Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens aber bis drei Monate vor der vorzeitigen Pensionierung, einen Einkauf in den Zusatzplan vorzeitige Pensionierung leisten. Für die Berechnung der maximal möglichen Finanzierung hat die aktiv versicherte Person den Fragebogen «Zusatzplan vorzeitige Pensionierung» einzureichen.
3. Erfolgt die Pensionierung nicht auf den vorgesehenen Zeitpunkt und werden im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung aufgrund des Einkaufs in den Zusatzplan vorzeitige Pensionierung höhere Leistungen fällig, als dies bei der Pensionierung im Referenzalter nach den reglementarischen Bestimmungen der Fall gewesen wäre, so werden die Leistungen auf ein Leistungsniveau von 105 Prozent nach Massgabe des reglementarischen Leistungsziels gekürzt.
4. Beim Austritt ist das Sparguthaben im Zusatzplan vorzeitige Pensionierung Bestandteil der Austrittsleistung.

Bei dauerhafter Invalidität wird das Sparguthaben aus dem Zusatzplan vorzeitige Pensionierung entsprechend dem Invaliditätsgrad an die invalide Person als Kapitalleistung ausbezahlt.

5. Verstirbt die aktiv versicherte Person vor der Pensionierung, wird das Sparguthaben des Zusatzplans vorzeitige Pensionierung als Todesfallkapital an die anspruchsberechtigten Personen ausbezahlt.
6. Arbeitgebende können sich an der Finanzierung des Zusatzplans vorzeitige Pensionierung beteiligen.

D Sparguthaben

19. Sparguthaben

1. Für jede aktiv versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist.
2. Das Sparguthaben der aktiv versicherten Person berechnet sich aus:
 - a. den jährlichen Spargutschriften;
 - b. den eingebrachten Austrittsleistungen;
 - c. allfälligen Einkäufen der aktiv versicherten Person, der Arbeitgeberin, des Arbeitgebers oder der sgpk;
 - d. den Umbuchungen des Sparguthabens infolge Teilpensionierung oder Invalidität;
 - e. den Bezügen oder Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF);
 - f. den zu leistenden oder erhaltenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
 - g. den Zinsen.

20. Sparguthaben einer invaliden Person

1. Bezieht eine Person eine Invalidenrente, wird das Sparguthaben Basis während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Sparguthaben der Invalidenrentnerin oder des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben Basis und den jährlichen beitragsbefreiten Spargutschriften samt Zinsen nach Eintritt der Invalidität. Die Spargutschriften werden dabei entsprechend dem Sparplan Standard auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohn Basis berechnet.
2. Bei Teilinvalidität teilt die sgpk das Sparguthaben Basis und Zusatz entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in prozentualen Anteilen einer ganzen Invalidenrente) in einen passiven und einen aktiven Teil. Das dem passiven Teil entsprechende Sparguthaben Basis wird wie bei einer Person, die eine Invalidenrente bezieht, und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben Basis wie für eine aktiv versicherte Person weitergeführt. Das dem passiven Teil entsprechende Sparguthaben Zusatz wird als Kapitalleistung ausbezahlt, das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben Zusatz wird wie für eine aktiv versicherte Person weitergeführt.
3. Wird die Invalidenrentnerin oder der Invalidenrentner wieder ganz oder teilweise erwerbsfähig, lebt das aktive Vorsorgeverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf, wenn die Versicherungspflicht erfüllt ist. Das nachgeführte Sparguthaben der Invalidenrentnerin oder des Invalidenrentners wird im entsprechenden Umfang dem aktiven Sparguthaben Basis gutgeschrieben.

21. Verzinsung

1. Die Spargutschriften werden ab dem ersten Tag des folgenden Kalenderjahres, Einlagen ab ihrem Eingang (pro rata temporis) verzinst.
2. Der Stiftungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr aufgrund der finanziellen Situation der sgpk den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr. Den per 31. Dezember des ablaufenden Kalenderjahres in der sgpk aktiv versicherten und rentenbeziehenden Personen wird der definitive Zins gutgeschrieben. Bei unterjährigen Ereignissen kommt der provisorische Zinssatz zur Anwendung.

IV. Vorsorgeleistungen

22. Leistungsübersicht

1. Altersleistungen bei Pensionierung

- Altersrente
- Kapitalleistung
- AHV-Überbrückungsrente

Hinterlassenenleistungen beim Tod einer aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person

- Witwenrente oder Witwerrente
- Lebenspartnerinnenrente oder Lebenspartnerrente
- Rückzahlung von Einkäufen und Kapitalleistung
- Waisenrenten
- Todesfallkapital

Invalidenleistungen bei teilweiser oder vollständiger Arbeitsunfähigkeit vor der Pensionierung

- Invalidenrente
- Invalidenkinderrenten
- Beitragsbefreiung

Leistungen beim Vorsorgeausgleich aufgrund Ehescheidung

- Ehescheidungsrente

Leistungen bei Austritt aus der sgpk

- Austrittsleistung oder Freizügigkeitsleistung

2. Die sgpk wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses eintritt oder ein Austritt stattfindet. Bei Invalidenleistungen ist massgebend, ob die aktiv versicherte Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der sgpk versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der sgpk versichert war. Liegen andere Sachverhalte vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der sgpk auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

A Altersleistungen

23. Pensionierung

1. Das Referenzalter wird am ersten Tag des Monats erreicht, welcher der Vollendung des 65. Altersjahres folgt.
2. Die aktiv versicherte Person hat die Möglichkeit, ihr Pensionierungsalter zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr frei zu wählen. Sofern die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird, kann die Pensionierung bis zum Erreichen des 70. Altersjahres aufgeschoben werden.

24. Altersrente

1. Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am ersten Tag des Monats nach Erreichen des Referenzalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf die Altersrentnerin oder der Altersrentner stirbt.
2. Beendet eine aktiv versicherte Person das Arbeitsverhältnis bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber nach Vollendung des 58. Altersjahres, so kann sie die vorzeitige Pensionierung verlangen und eine Altersrente beziehen.
3. Bei Erreichen des Referenzalters löst die Altersrente die Invalidenrente ab.
4. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens Basis mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz (gemäss [Anhang 3](#)).

25. Kapitalleistung

1. Die aktiv versicherte Person, die Invalidenrentnerin oder der Invalidenrentner können bei Pensionierung anstelle der Altersrente ihr gesamtes Sparguthaben oder einen frei wählbaren Teil davon als Kapitalleistung beziehen. Bei einem Teilbezug des Sparguthabens als Kapitalleistung wird das Sparguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Sparguthaben proportional belastet. Die Altersleistung aus der Zusatzversicherung kann nur als einmalige Kapitalleistung bei vollständiger Pensionierung bezogen werden.
2. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens einen Monat vor der Pensionierung bei der sgpk eingegangen sein und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.
3. Die schriftliche Erklärung einer verheirateten oder in einer Lebensgemeinschaft lebenden aktiv versicherten Person, einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners ist nur gültig, wenn sie von der Ehegattin oder vom Ehegatten oder von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist auf Kosten der aktiv versicherten Person, der Invalidenrentnerin oder des Invalidenrentners amtlich beglaubigen zu lassen. Die unverheiratete aktiv versicherte Person, die unverheiratete Invalidenrentnerin oder der unverheiratete Invalidenrentner haben den Zivilstand auf ihre Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

4. Erfolgt aufgrund einer Kündigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber eine vorzeitige Pensionierung und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalleistung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.
5. Mit der Kapitalleistung werden die Altersrente und die damit verbundenen Ansprüche und Anwartschaften anteilmässig gekürzt. Im gleichen Ausmass erlöschen alle übrigen Ansprüche auf Leistungen der sgpk.

26. Teilpensionierung

1. Die aktiv versicherte Person kann nach erfülltem 58. Altersjahr eine Teilpensionierung in der Grundversicherung verlangen. Beim ersten Teilpensionierungsschritt muss mindestens ein Anteil von 20 Prozent der Altersleistung bezogen werden. Bei einer vorzeitigen Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters kann eine Teilpensionierung nur bei einer Lohnreduktion verlangt werden und der Anteil der bezogenen Altersleistung darf nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Fällt der verbleibende massgebende Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle, kann die aktiv versicherte Person die Austrittsleistung verlangen, falls sie das Referenzalter noch nicht erreicht hat. Anderenfalls wird die gesamte Altersleistung fällig.
2. Eine Teilpensionierung kann höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei mit dem dritten Schritt der vollständige Bezug der Altersleistung erfolgt. Bei jedem Teilpensionierungsschritt können die Altersleistungen im Umfang des Teilpensionierungsgrads ganz oder teilweise als Altersrente oder als Kapitalleistung bezogen werden.
3. Der Teilpensionierungsgrad bestimmt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Sparguthaben, das der bezogenen Altersleistung entspricht, und dem Sparguthaben vor der Teilpensionierung. Die aktiv versicherte Person gilt im Umfang des Teilpensionierungsgrads als pensioniert und im übrigen Umfang als aktiv versicherte Person. Der nicht bezogene Teil des Sparguthabens wird weitergeführt.
4. Verlangt die aktiv versicherte Person die Teilpensionierung, kann sie nicht von der Weiterversicherung des bisher versicherten Lohns Gebrauch machen.

27. AHV-Überbrückungsrente

1. Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann die aktiv versicherte Person eine Überbrückungsrente beziehen, die ihr längstens bis zum für ihren Jahrgang geltenden AHV-Referenzalter ausbezahlt wird.
2. Die AHV-Überbrückungsrente wird ab Beginn der Altersrente ausgerichtet. Sie endet, wenn die festgelegte Dauer erreicht wird, spätestens mit dem Sterbemonat.
3. Eine entsprechende schriftliche Erklärung für den Bezug der AHV-Überbrückungsrente muss mindestens einen Monat vor der ersten Rentenzahlung bei der sgpk eingegangen sein.
4. Verstirbt eine Person, die eine AHV-Überbrückungsrente bezieht, vor Ablauf der festgelegten Dauer, wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen AHV-Überbrückungsrenten fällig.

Die monatliche AHV-Überbrückungsrente darf den Betrag der maximalen einfachen monatlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Die Höhe der Überbrückungsrente bleibt während der gesamten Laufzeit unverändert.

5. Auf den Rentenbeginn wird zuerst das Sparguthaben Zusatz und anschliessend das Sparguthaben Basis um den nicht von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber finanzierten Barwert der AHV-Überbrückungsrente gekürzt. Die Kürzung kann durch einen Einkauf in den Zusatzplan vorzeitige Pensionierung ganz oder teilweise kompensiert werden.
6. Die AHV-Überbrückungsrente kann nicht als Kapitalleistung bezogen werden.

28. Aufgeschobener Bezug der Altersleistung

1. Die aktiv versicherte Person kann bei Pensionierung vor dem Referenzalter den Bezug der Altersleistung für maximal zwei Jahre, höchstens bis zum Erreichen des Referenzalters, aufschieben. Das Sparguthaben wird weiter verzinst. Es werden keine Beiträge erhoben und keine Spargutschriften getätigt.
2. Der Aufschub kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Ohne Kündigung beginnt nach Ablauf der zwei Jahre, spätestens bei Erreichen des Referenzalters, die Ausrichtung der Altersrente.
3. Die Höhe der Altersleistung berechnet sich anhand des im Zeitpunkt der Beendigung des Aufschubs vorhandenen Sparguthabens, bei einer Altersrente multipliziert mit dem in diesem Zeitpunkt geltenden Umwandlungssatz.
4. Bezieht die aktiv versicherte Person eine Kapitalleistung, erfolgt deren Auszahlung anstelle der ersten Rentenzahlung.
5. Im Fall des Todes während des Aufschubs wird für die Berechnung der Hinterlassenenleistungen die hypothetische Altersrente zum Todeszeitpunkt bestimmt, welche sich aus dem vorhandenen Sparguthaben und dem für dieses Alter gültigen Umwandlungssatz berechnet. Der Witwe, dem Witwer, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner stehen die Wahlmöglichkeiten zur Rückzahlung von Einkäufen oder zur Kapitalleistung in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens offen.

29. Aufgeschobene Pensionierung

1. Die aktiv versicherte Person kann die Pensionierung bei einer Weiterbeschäftigung über das Referenzalter hinaus bis zum Ende der Erwerbstätigkeit aufschieben, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.
2. Die Beiträge der aktiv versicherten Person und der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann im Anschlussvertrag den weiteren Aufbau der Altersvorsorge mit Spargutschriften ausschliessen.
3. Auf Verlangen der aktiv versicherten Person wird die Altersvorsorge ohne Spargutschriften beitragsfrei weitergeführt.
4. Während einer aufgeschobenen Pensionierung werden keine Risikobeiträge mehr bezahlt. Der Anspruch auf Invalidenleistungen erlischt.
5. Im Fall des Todes während des Aufschubs stehen der Witwe, dem Witwer, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner die Wahlmöglichkeiten zur Rückzahlung von Einkäufen oder zur Kapitalleistung offen.

B Hinterlassenenleistungen

30. Witwen- oder Witwerrente

1. Stirbt eine aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person, so hat seine Witwe oder sein Witwer Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, sofern sie oder er im Zeitpunkt des Todes
 - a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - b. älter als 45 Jahre ist und mindestens fünf Jahre mit der verstorbenen aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person verheiratet war, wobei Jahre in der Lebensgemeinschaft anzurechnen sind.
2. Erfüllt die Witwe oder der Witwer keine dieser Bedingungen, hat sie oder er mindestens einen Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Witwen- oder Witwerrente.

31. Dauer und Höhe der Witwen- oder Witwerrente

1. Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente beginnt am ersten Tag des Monats, für den die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bzw. die Alters- oder Invalidenrente der sgpk entfällt. Heiratet die Witwe oder der Witwer wieder, erlischt der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf die Witwe oder der Witwer wieder heiratet. Sie oder er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Witwen- oder Witwerrente. Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente erlischt spätestens am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf die Witwe oder der Witwer stirbt.
2. Die Witwen- oder Witwerrente beträgt, wenn:
 - a. eine aktiv versicherte Person, eine Invalidenrentnerin oder ein Invalidenrentner vor Erreichen des Referenzalters stirbt, zwei Fünftel des versicherten Lohns Basis. Zum Zeitpunkt, in dem die aktiv versicherte Person, die Invalidenrentnerin oder der Invalidenrentner das Referenzalter erreicht hätte, wird die Witwen- oder Witwerrente neu berechnet. Sie beträgt zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des zum Zeitpunkt des Todes geltenden Sparplans Standard sowie des versicherten Lohns Basis bis zum Referenzalter der aktiv versicherten Person, der Invalidenrentnerin oder des Invalidenrentners ergeben hätte.
 - b. eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner stirbt, zwei Drittel der Altersrente.
 - c. bei einem Aufschub des Bezugs der Altersleistungen oder der Pensionierung die aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person stirbt, zwei Drittel der Altersrente, berechnet auf Basis des im Todeszeitpunkt umgewandelten Sparguthabens.
3. Ist die Witwe oder der Witwer mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person, so wird die Witwen- oder Witwerrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das die Witwe oder der Witwer mehr als zehn Jahre jünger ist als die verstorbene aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person, 5 Prozent des vollen Rentenbetrags. Die Witwen- oder Witwerrente gemäss BVG wird gewahrt.
4. Erfolgt die Eheschliessung erst nach Erreichen des Referenzalters, wird die Witwen- oder Witwerrente auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt, sofern nicht eine entsprechende Lebenspartnerschaft vor dem Referenzalter bestanden hat.

32. Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente

1. Stirbt eine aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person, so ist die überlebende Lebenspartnerin, der überlebende Lebenspartner der Witwe oder dem Witwer bezüglich Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen gleichgestellt, falls sie oder er von der verstorbenen aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person als anspruchsberechtigte Person im Formular «Unterstützungsvertrag» bezeichnet war. Das Formular muss zu Lebzeiten der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person bei der sgpk eingegangen sein.
2. Als Lebenspartnerin oder Lebenspartner gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:
 - a. wer keine Witwen-, Witwer-, Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente aus der 1. oder 2. Säule bezieht;
 - b. wer nicht verheiratet ist (mit der aktiv versicherten bzw. rentenbeziehenden Person oder einer anderen Person);
 - c. wer nicht mit der aktiv versicherten bzw. rentenbeziehenden Person im Sinne von [Art. 95 ZGB](#) (Ehehindernisse) verwandt ist;
 - d. wer bereits im Zeitpunkt des Todes der aktiv versicherten bzw. rentenbeziehenden Person mit ihr oder ihm während mindestens fünf Jahren eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft geführt oder wer für mindestens ein gemeinsames Kind aufzukommen hat.

Für die Dauer einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist ein ununterbrochener, amtlich gemeldeter gemeinsamer Wohnsitz oder, bei getrenntem Wohnsitz, die Dauer ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Formulars «Unterstützungsvertrag» massgebend.

3. Die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie oder er die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt. Als Beweismittel gelten:
 - a. für die Bedingungen der Bst. [b](#) und [c](#) von Abs. 2: Zivilstandsurkunden beider Personen, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind;
 - b. für die Lebensgemeinschaft (Bst. [d](#)): Wohnsitzbescheinigung für ununterbrochenen gemeinsamen Haushalt bzw. die Anmeldung bei der sgpk mittels Formular «Unterstützungsvertrag» bei getrenntem Wohnsitz;
 - c. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes;
 - d. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.
4. Eine allfällige Auflösung der Lebenspartnerschaft ist der sgpk umgehend zu melden.

33. Rückzahlung von Einkäufen oder Kapitaleistung

1. Die Witwe, der Witwer, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer verstorbenen aktiv versicherten Person, einer verstorbenen Invalidenrentnerin oder eines verstorbenen Invalidenrentners mit Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente resp. Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente kann, sofern noch keine Altersleistungen bezogen worden sind:
 - a. zum Rentenbezug die Rückzahlung von den bei der sgpk getätigten unverzinsten Einkäufen verlangen, wobei das Sparguthaben der verstorbenen aktiv versicherten Person, der Invalidenrentnerin oder des Invalidenrentners entsprechend gekürzt wird;
 - b. anstelle der Witwen-, Witwer-, Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente und der Rückzahlung von Einkäufen die Kapitaleistung beziehen.

2. Die Kapitalleistung setzt sich zusammen aus dem Barwert einer allfälligen Witwen-, Witwer-, Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente bis zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene aktiv versicherte Person, die Invalidenrentnerin oder der Invalidenrentner das Referenzalter erreicht hätte, und dem vorhandenen Sparguthaben.
3. Die Witwe, der Witwer, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner hat eine allfällige Wahl vor der ersten Auszahlung einer Rente schriftlich anzumelden.
4. Mit der Auszahlung der vollständigen Kapitalleistung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der sgpk abgegolten.

34. Ehescheidungsrente für geschiedene Witwen, Witwer und Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft

1. Stirbt eine aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person, hat die überlebende geschiedene Ehegattin oder der überlebende geschiedene Ehegatte unter den gleichen Voraussetzungen wie die Witwe oder der Witwer Anspruch auf eine Rente, sofern die Voraussetzungen gemäss BVG erfüllt sind.
2. Die Ehescheidungsrente entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
3. Der Anspruch auf eine Ehescheidungsrente beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach dem Tod der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person. Die Rente für die geschiedene Ehegattin oder den geschiedenen Ehegatten erlischt am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf sie oder er eine neue Ehe eingeht oder stirbt. Der Anspruch besteht längstens, solange die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

35. Waisenrente

1. Stirbt eine aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person, so hat jedes ihrer oder seiner Kinder ab dem ersten Tag des Monats, für den die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bzw. die Alters- oder Invalidenrente der sgpk entfällt, Anspruch auf eine Waisenrente. Für Pflege- und Stiefkinder besteht der Anspruch nur, wenn die verstorbene aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte und für sie Anspruch auf Leistungen der AHV/IV besteht.
2. Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind noch in Ausbildung, erwerbsunfähig oder zu höchstens 30 Prozent erwerbsfähig ist.

3. Die jährliche Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiv versicherten Person 11 Prozent des versicherten Lohns, mindestens aber 20 Prozent der Altersrente, die bei konstantem Jahreslohn und 2 Prozent Realzins bei Erreichen des Referenzalters der aktiv versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre;
- b. beim Tod einer Invalidenrentnerin, eines Invalidenrentners, einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners 20 Prozent der vor dem Tod ausgerichteten Rente;
- c. bei einem Aufschub des Bezugs von Altersleistungen oder der Pensionierung 20 Prozent der Altersrente, berechnet auf Basis des im Todeszeitpunkt umgewandelten Sparguthabens.

Bei Vollwaisen werden diese Beträge verdoppelt.

36. Todesfallkapital

1. Besteht im Todesfall kein Anspruch auf eine Witwen-, Witwer-, Lebenspartnerinnen-, Lebenspartner- oder Ehescheidungsrente, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt, wenn:
 - a. eine aktiv versicherte Person, eine Invalidenrentnerin oder ein Invalidenrentner mit temporärer Invalidenrente vor Erreichen des Referenzalters stirbt. Das Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben Basis, vermindert um die Kosten für die Finanzierung aller übrigen Hinterlassenenleistungen zuzüglich eines allfälligen Sparguthabens Zusatz.
 - b. eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner stirbt. Das Todesfallkapital beträgt das Fünffache der Altersjahresrente, vermindert um die bereits ausgerichteten Altersrenten und um die Kosten für die Finanzierung aller übrigen Hinterlassenenleistungen.
 - c. bei einem Aufschub des Bezugs der Altersleistungen oder der Pensionierung die aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person stirbt. Das Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben Basis, vermindert um die Kosten für die Finanzierung aller übrigen Hinterlassenenleistungen zuzüglich eines allfälligen Sparguthabens Zusatz.
2. Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:
 - a. der Witwe, dem Witwer, der Lebenspartnerin, dem Lebenspartner und den waisenrentenberechtigten Kindern;
 - b. natürlichen Personen, die von der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
 - c. den übrigen Kindern;
 - d. den Eltern;
 - e. den Geschwistern, die mittels Formular «Individuelle Begünstigungserklärung» bei der sgpk gemeldet worden sind.
3. Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen nach Abs. 2 Best. [a](#) und [b](#), die eine Witwen-, Witwer-, Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente aus der 1. oder 2. Säule aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beziehen.
4. Kommen neben der Witwe oder dem Witwer nur die Kinder der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person als Begünstigte in Betracht, werden die Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente mit den übrigen Kindern und der Witwe oder dem Witwer zu einer einzigen Anspruchsgruppe zusammengefasst.

5. In erheblichem Masse unterstützte natürliche Personen sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der sgpk von der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person zu Lebzeiten mittels Formular «Unterstützungsvertrag» schriftlich gemeldet worden sind.
6. Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen. Die aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person kann von der reglementarischen Begünstigungsordnung abweichen, indem sie oder er mittels Formular «Individuelle Begünstigungserklärung» die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmt. Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden. Das Formular muss zu Lebzeiten der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person bei der sgpk eingegangen sein.
7. Anspruchsberechtigte haben ihren Anspruch innert sechs Monaten nach dem Tod der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person geltend zu machen und den Nachweis hierfür zu erbringen. Danach ist die sgpk berechtigt, das Todesfallkapital an die mit Nachweis berechtigten Personen auszuzahlen.
8. Bei Fehlen von jeglichen begünstigten Personen gemäss den Begünstigungskategorien fällt das Todesfallkapital nach sechs Monaten an die sgpk.

C Invalidenleistungen

37. Invalidität

1. Der Begriff der Invalidität richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG).
2. Die sgpk anerkennt den Invaliditätsgrad, den die IV für den Erwerbsausfall der aktiv versicherten Person feststellt, soweit sich dieser auf die versicherte Erwerbstätigkeit bezieht und sofern sich der festgestellte Invaliditätsgrad nicht als unhaltbar erweist. Die sgpk kann sich am IV-Verfahren beteiligen.
3. Liegt der Invaliditätsgrad unter 40 Prozent, kann ihn die sgpk unter Berücksichtigung der vertrauensärztlichen Untersuchung selbst bemessen.
4. Die sgpk ist jederzeit befugt, den Gesundheitszustand einer aktiv versicherten Person, einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners zu überprüfen und ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand einzuholen. Widersetzt sich diese Person der Untersuchung, richtet die sgpk nur Invalidenleistungen gemäss BVG aus.
5. Ist vor dem Anspruch auf eine Invalidenrente bereits ein Anspruch auf Altersleistungen entstanden, wird die aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person nicht mehr als invalid anerkannt.

38. Invalidenrente

1. Die aktiv versicherte Person erhält eine Invalidenrente, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der sgpk versichert war.

2. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der sgpk entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, frühestens nach Beendigung der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Lohnfortzahlung oder die Lohnersatzleistung mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns beträgt und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber erfolgt ist.
3. Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn der Invaliditätsgrad unter 20 Prozent fällt oder mit dem Tod der Invalidenrentnerin oder des Invalidenrentners, spätestens mit Erreichen des Referenzalters.
4. Passt die IV den Invaliditätsgrad an, wird die Invalidenrente der sgpk entsprechend angepasst, wenn die Änderung auf der nämlichen Ursache beruht, die zur Invalidität geführt hat, und soweit sie die Leistungspflicht der sgpk betrifft. Bei einer Reduktion oder Aufhebung des Rentenanspruchs entsteht ein Anspruch auf die Austrittsleistung. Die Berechnung der Austrittsleistung erfolgt zum Zeitpunkt der Reduktion oder Aufhebung des Rentenanspruchs bzw. nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung.
5. Bei einem Anspruch auf eine Invalidenrente besteht im gleichen Umfang Anspruch auf das vorhandene Sparguthaben Zusatz.

39. Höhe der Invalidenrente

1. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent und mehr beträgt die Invalidenrente 55 Prozent des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns Basis.
2. Im Übrigen entspricht die Invalidenrente dem Verhältnis des Invaliditätsgrads zur ganzen Invalidenrente.

40. Invalidenkinderrente

1. Hat eine Invalidenrentnerin oder ein Invalidenrentner Kinder, die bei ihrem oder seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente beanspruchen könnten, so besteht ein Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.
2. Die Invalidenkinderrente beträgt je Kind 20 Prozent der Invalidenrente.
3. Die Invalidenkinderrente wird ab demselben Zeitpunkt ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.

41. Entzug der Invalidenleistungen

Die sgpk kann die Invalidenleistungen ganz oder teilweise entziehen, wenn einer Eingliederungsmassnahme der IV keine Folge geleistet wird.

V. Gemeinsame Bestimmungen

A Auszahlung

42. Auszahlungsbestimmungen

1. Der Rentenanspruch beginnt am Tag, nachdem der Anspruch auf Lohn, Lohnnachgenuss, Lohnfortzahlung, Lohnersatzzahlung oder eine andere Rente der sgpk erlischt.
2. Die Renten werden in Raten am Ende jedes Monats auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten sowie weitere Länder bei entsprechenden Staatsverträgen) in CHF ausbezahlt.
3. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall des Vorsorgefalls oder der Anspruchsvoraussetzungen, spätestens mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.
4. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet.
5. Rentenansprüche aus einer Scheidung, welche an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der berechtigten geschiedenen Ehegattin oder des berechtigten geschiedenen Ehegatten zu übertragen sind, werden jährlich bis zum 15. Dezember überwiesen.
6. Kapitaleistungen werden am Ende des Folgemonats nach ihrer Fälligkeit ausbezahlt, frühestens jedoch, nachdem die sgpk im Besitz aller für die Überprüfung des Leistungsanspruchs erforderlichen bzw. verlangten Unterlagen ist.
7. Anstelle der Renten wird eine Kapitaleistung ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente beträgt. Bei Teilpensionierung ist die voraussichtliche Altersrente massgebend. Die Kapitaleistung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der sgpk berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
8. Schuldet die sgpk einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG, soweit das Gesetz keinen anderen Verzugszins vorschreibt.

43. Rückforderung

1. Die sgpk fordert zu Unrecht ausgerichtete Leistungen zurück.
2. Die sgpk kann ganz oder teilweise von der Rückforderung absehen, wenn die anspruchsberechtigte Person gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen wirtschaftlichen Härte führen würde.
3. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die sgpk davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahren seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, ist diese Frist massgebend.

B Koordination

44. Koordination der Leistungen

1. Invaliden- und Hinterlassenenleistungen – mit Ausnahme des Todesfallkapitals – werden bis zum Erreichen des Referenzalters gekürzt, sofern sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften nachstehende Prozentsätze des zuletzt erzielten massgebenden Jahreslohns, zuzüglich Teuerungszulagen, übersteigen:
 - a. Invaliden- und Invalidenkinderrenten: 100 Prozent
 - b. Witwen- oder Witwerrente und Waisenrenten:
 - bei vier und mehr Kindern 90 Prozent
 - bei drei Kindern 85 Prozent
 - bei zwei Kindern 80 Prozent
 - bei einem Kind 75 Prozent
 - ohne Kinder 70 Prozent
2. Als anrechenbare Einkünfte gelten:
 - a. Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);
 - b. Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c. Leistungen der Militärversicherung;
 - d. Leistungen einer Versicherung, an welche die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Prämien bezahlt hat;
 - e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
 - f. Leistungen einer oder eines haftpflichtigen Dritten, soweit die sgpk nicht in die Forderungen eintritt; und
 - g. bei Invalidenrentnerinnen oder Invalidenrentnern auch ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
3. Nicht als anrechenbare Einkünfte gelten:
 - a. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite sowie von der aktiv versicherten Person selbst finanzierte Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen;
 - b. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung erzielt wird.
4. Der für die Kürzung massgebende mutmasslich entgangene Verdienst umfasst den unmittelbar vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen gültigen massgebenden Jahreslohn, beschränkt auf die 12-fache maximale einfache AHV-Altersrente.
5. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- und Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.
6. Allfällige kürzbare bzw. anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der sgpk in gleichwertige Renten umgerechnet.
7. Die sgpk kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse ändern.

8. Die sgpk kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn die oder der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität verschuldet hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV oder die IV eine Leistung infolge schweren Verschuldens kürzt, entzieht oder verweigert.
9. Die sgpk gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus.
10. Die sgpk kann die Leistungen kürzen oder verweigern, wenn sich die anspruchsberechtigte Person weigert, der sgpk vollständige Auskunft zu geben, oder ihr unwahre Angaben macht.

45. Haftpflichtige Dritte

1. Gegenüber einer oder einem Dritten, die oder der für den Vorsorgefall haftet, tritt die sgpk im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der anspruchsberechtigten Person ein. Im Übrigen kann die sgpk von den anspruchsberechtigten Personen verlangen, dass sie der sgpk ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die sgpk berechtigt, ihre überobligatorischen Leistungen auszusetzen.
2. Solange Dritte ihre Leistungen verweigern, gewährt die sgpk gegen Abtretung des Anspruchs die reglementarischen Leistungen. Ohne Abtretung leistet die sgpk nur die Mindestleistungen nach BVG. Vorbehalten bleibt eine Koordination der Leistungen.

46. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

1. Der Anspruch auf Leistungen der sgpk kann vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.
2. Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, die oder der diese der sgpk abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die der aktiv versicherten Person nicht vom Lohn abgezogen worden sind.
3. Forderungen der sgpk können ohne Einschränkung mit Leistungsansprüchen verrechnet werden.
4. Untersteht die sgpk einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Die anspruchsberechtigte Person hat nachzuweisen, dass sie sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgerinnen und -trägern angemeldet hat. Wird der Fall von einer anderen Versicherungsträgerin oder einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat diese oder dieser der sgpk die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat eine andere Versicherungsträgerin oder ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die sgpk leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht zurück.

C Austritt

47. Beendigung Vorsorgeverhältnis

1. Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der sgpk zur Folge. Die austretende aktiv versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
2. Ist die austretende aktiv versicherte Person teilweise invalid, hat sie Anspruch auf den aktiven Teil ihrer Austrittsleistung. Wird sie wieder erwerbsfähig, ohne dass sie in ein Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber tritt, so hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihres Sparguthabens einen Anspruch auf Austrittsleistung.

48. Höhe Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Sparguthaben Basis (inkl. Zusatzplan vorzeitige Pensionierung) sowie dem Sparguthaben Zusatz und mindestens dem Mindestbetrag gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge (FZG) bzw. dem Sparguthaben gemäss BVG. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die sgpk die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung erhalten, schuldet sie ab dem 30. Tag nach Erhalt der notwendigen Angaben den gesetzlich vorgeschriebenen Verzugszins.
2. Muss die sgpk Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung insoweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die sgpk ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundlagen.

49. Verwendung der Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung wird zugunsten der ausgetretenen aktiv versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein überwiesen. Tritt die aktiv versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.
2. Die aktiv versicherte Person hat der sgpk unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen.
3. Bleibt die Mitteilung über die Verwendung der Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins sechs Monate, jedoch spätestens 24 Monate nach dem Austritt der aktiv versicherten Person aus der sgpk an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
4. Auf schriftliches Verlangen der austretenden aktiv versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a. sie die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
 - b. sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der aktiv versicherten Person entspricht.

5. Bei einer aktiv versicherten Person, welche die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt und Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Mitgliedsstaat nimmt, ist die Barauszahlung der Austrittsleistung nur insoweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung kann bei Nachweis fehlender obligatorischer Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität ebenfalls ausbezahlt werden, andernfalls wird sie an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl der aktiv versicherten Person überwiesen.
6. Bei einer verheirateten aktiv versicherten Person oder bei mittels Unterstützungsvertrag gemeldeter Lebenspartnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner schriftlich ihre oder seine Zustimmung gegeben hat. Die Unterschrift ist auf Kosten der aktiv versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Die unverheiratete aktiv versicherte Person hat den Zivilstand auf ihre Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

D Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung

50. Übertragung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung

1. Wird bei einer Ehescheidung gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer aktiv versicherten Person, einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners der geschiedenen Ehegattin oder dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird die Austrittsleistung entsprechend reduziert. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum gesamten Sparguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:
 - a. das Guthaben Zusatzplan vorzeitige Pensionierung;
 - b. das Sparguthaben Zusatz;
 - c. das Sparguthaben Basis.
2. Der passive Teil des Sparguthabens einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners wird im Umfang der Übertragung an die geschiedene Ehegattin oder den geschiedenen Ehegatten reduziert, soweit ein allfälliger aktiver Teil dafür nicht ausreicht.
3. Tritt bei der aktiv versicherten Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht die Invalidenrentnerin oder der Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Rente gemäss [Art. 19g Freizügigkeitsverordnung \(FZV\)](#) gekürzt, und die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Eheleute verteilt.

51. Wiedereinkauf nach Scheidung

1. Die aktiv versicherte Person kann sich jederzeit bis zum Betrag der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Der Einkauf wird dem Sparguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Sparguthaben in demselben Verhältnis gutgeschrieben, wie die übertragene Austrittsleistung belastet wurde.
2. Ein Wiedereinkauf in den passiven Teil des Sparguthabens bei Teilinvalidität ist nicht möglich.

52. Kürzungen laufender Renten infolge Ehescheidung

1. Ist die sgpk aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung eines Rentenanteils einer laufenden Rente verpflichtet, wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils um den zu übertragenden Rentenanteil gekürzt.
2. Die gekürzte Rente ist massgebend für anwartschaftliche Leistungen. Laufende Kinderrenten bleiben unverändert.

53. Leistungen an die geschiedene Ehegattin oder den geschiedenen Ehegatten aus Vorsorgeausgleich

1. Die Rente aus Vorsorgeausgleich wird nach Massgabe des Scheidungsurteils berechnet.
2. Bezieht die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte noch keine ganze Alters- oder ganze Invalidenrente, so stehen für den Bezug des Vorsorgeausgleichs folgende Wahlmöglichkeiten offen:
 - a. Auszahlung der jährlichen Rente in ihre oder seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
 - b. Übertragung des Rentenbarwerts in ihre oder seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
 - c. ab Alter 58 Bezug der monatlichen Rente, wobei die rentenberechtigte Person die Kapitalleistung verlangen kann.
3. Bezieht die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte bereits eine ganze Alters- oder ganze Invalidenrente, so richtet die sgpk eine monatliche Rente aus.
4. Mit den Ansprüchen aus dem Vorsorgeausgleich sind keine anwartschaftlichen Leistungen verbunden.

E Wohneigentumsförderung (WEF)

54. Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

1. Der Vollzug der Vorschriften des Bundes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird gewährleistet.
2. Ein Vorbezug wird im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum gesamten Sparguthaben belastet, wobei die Auszahlung des überobligatorischen Teils in nachstehender Reihenfolge erfolgt:
 - a. das Sparguthaben Zusatzplan vorzeitige Pensionierung;
 - b. das Sparguthaben Zusatz;
 - c. das Sparguthaben Basis.

Die Rückzahlung hat in entgegengesetzter Reihenfolge zu erfolgen.

3. Die sgpk erhebt für ihren Aufwand einen Unkostenbeitrag.

VI. Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation

55. Finanzielles Gleichgewicht

1. Die finanzielle Lage der sgpk ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.
2. Bei einer Unterdeckung gemäss [Art. 44 BVV 2](#) legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge ein angemessenes Massnahmenkonzept zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit sind zu beachten.
3. Das vom Stiftungsrat erlassene Sanierungsreglement und Beteiligungskonzept hält die zu ergreifenden Massnahmen im Grundsatz fest.

56. Rückstellungspolitik

1. Der Stiftungsrat bestimmt mit der Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der sgpk, die Rückstellungspolitik. Dies mit der klaren Vorgabe, dass die Sicherheit der sgpk konstant gewährleistet ist, um die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den aktiv versicherten und rentenbeziehenden Personen erfüllen zu können. Die Rückstellungspolitik wird in einem separaten Reglement festgelegt.
2. Wenn alle versicherungstechnisch notwendigen Verpflichtungen getätigt sind und die Wertschwankungsreserve ihre Sollgrösse erreicht hat, entstehen freie Mittel, über deren Verwendung der Stiftungsrat entscheiden kann.

57. Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilungsgrundsätze der verschiedenen Mittel sind im Teilliquidationsreglement geregelt.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

58. Allgemein

Für den Anspruch und die Höhe von Vorsorgeleistungen infolge von Pensionierung, Todesfall oder Invalidität ist dasjenige Reglement massgebend, das jeweils bei Pensionierung, beim Todesfall oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in Kraft war oder ist. Für die mit ihnen verbundenen Anwartschaften gilt dasjenige Reglement, das zum Zeitpunkt des Todes der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person in Kraft war.

59. Übergangsbestimmung lebenslange Invalidenrenten

1. Wird aufgrund eines Scheidungsurteils die hypothetische Austrittsleistung der Invalidenrentnerin oder des Invalidenrentners reduziert, kürzt die sgpk die laufende Invalidenrente um den Betrag, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens massgebend.
2. Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Referenzalter oder eine Altersrente, die eine Invalidenrente gleicher Höhe ablöst, geteilt, so wird der Rentenanteil, welcher der berechtigten Ehegattin oder dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente der verpflichteten Ehegattin oder des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

60. Übergangsbestimmung zur IV-Revision

1. Für Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, wird die Änderung des Invaliditätsgrads nach jenen reglementarischen Vorschriften umgesetzt, die beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit galten, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.
2. Im Übrigen werden die bisherigen Invalidenrenten so lange ausgerichtet, bis die IV den Invaliditätsgrad ändert. Die Anpassung der Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge wird nach dem aktuellen Reglement vorgenommen.

61. Übergangsbestimmung zur AHV-Revision

Die Laufzeit von laufenden AHV-Überbrückungsrenten bleibt trotz Erhöhung des AHV-Referenzalters unverändert. Eine Altersrentnerinnen oder ein Altersrentner, deren oder dessen Auszahlung der AHV-Überbrückungsrente vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat, kann die Laufzeit der AHV-Überbrückungsrente um die Erhöhung des AHV-Referenzalters ihres oder seines Jahrgangs verlängern, indem sie oder er den für die Finanzierung der Verlängerung notwendigen Beitrag einzahlt.

62. Übergangsbestimmung ehemalige Magistratspersonen

1. Für ehemalige Magistratspersonen entspricht der massgebende Jahreslohn dem Ruhegehalt.
2. Ehemalige Magistratspersonen, die ein Ruhegehalt erhalten, bleiben im Umfang des Ruhegehalts versichert.

63. Änderungen

1. Änderungen dieses Reglements können vom Stiftungsrat der sgpk jederzeit vorgenommen werden. Den versicherungstechnischen Möglichkeiten und den gesetzlichen Bestimmungen ist dabei Rechnung zu tragen.

2. Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind bzw. welche die Auslegung dieses Reglements betreffen, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne des Vorsorgezwecks.

64. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Versionen des vorliegenden Reglements inklusive deren Nachträge und Anhänge.

Anhang: Glossar Vorsorgereglement

Begriff	Definition
AHVG	AHVG ist die Abkürzung für das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
AHV-pflichtiger Lohn	Gesamter Lohn, auf den AHV-Beiträge geschuldet sind
AHV-Referenzalter	Zeitpunkt, in dem eine Altersrente nach AHVG ohne Kürzung oder Zuschlag bezogen werden kann
Aktiv versicherte Person	Aktiv versicherte Person und teilinvalide Person für den aktiv versicherten Teil
Altersleistung	Anspruch auf Altersleistungen der beruflichen Vorsorge haben aktiv versicherte Personen ab Erreichen des gewählten Pensionierungsalters und Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner ab Erreichen des Referenzalters.
Altersrente	Die Altersrente ist die geläufigste Form des Bezugs von Altersleistungen. Sie wird zum Zeitpunkt der Pensionierung mittels Multiplikation des Sparguthabens mit dem entsprechenden Umwandlungssatz berechnet.
Altersrentnerin, Altersrentner	Person, die eine Altersrente bezieht
Anspruchsberechtigte Person	Zukünftige mögliche Begünstigte der Pensionskasse oder Personen, die bereits Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionskasse haben
Arbeitgebende	Als Arbeitgebende werden Organisationen und Unternehmen bezeichnet, die mit der sgpk einen Anschlussvertrag abschliessen oder von Gesetzeswegen der sgpk angeschlossen sind und ihre Arbeitnehmenden gegen die Risiken Tod, Invalidität und Alter versichern.
Aufgeschobene Pensionierung	Erfolgt eine Pensionierung nach Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine aufgeschobene Pensionierung.
Austrittsleistung	Der Betrag, welcher der aktiv versicherten Person beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung übertragen wird (auch Freizügigkeitsleistung genannt). Dieser setzt sich mindestens aus der Summe der Beiträge der Arbeitnehmenden sowie aus Einlagen, inklusive Verzinsung, zusammen. Die Austrittsleistung muss (im Umfang der Einkaufslücke) in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden.
Basis (Vorsorge)	Basis bezeichnet die Grundversicherung, in der sämtliche angeschlossenen Arbeitnehmenden bei der sgpk bis zu einem massgebenden Jahreslohn von CHF 362'880 versichert sind.
BVG	Abkürzung für Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Deckungsgrad	Der Deckungsgrad zeigt auf, in welchem Verhältnis das verfügbare Vermögen einer Pensionskasse zu ihren Verpflichtungen (Passiven) steht. Von einer Überdeckung wird gesprochen, wenn die Verpflichtungen zu mehr als 100 Prozent gedeckt sind, während bei einer Unterdeckung die Aktiven nicht ausreichen, um alle Verpflichtungen vollumfänglich abzudecken.
Eingetragene Partnerschaft	Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

Begriff	Definition
Einkaufspotenzial	Das Einkaufspotenzial ist die Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben aufgrund des aktuell versicherten Lohns und dem aktuell tatsächlich vorhandenen Sparguthaben.
Einlagen	Einlage ist der Oberbegriff, der sämtliche Einkäufe wie auch die Einzahlung sämtlicher Austrittsleistungen umfasst.
Eintrittsschwelle	Damit eine Person von Gesetzes wegen obligatorisch versichert ist, muss sie bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mindestens CHF 22'050 erzielen. Man bezeichnet diesen Mindestlohn als Eintrittsschwelle. Die Eintrittsschwelle liegt bei der sgpk bei CHF 15'120.
Freiwilliger Einkauf	Aktiv versicherte Personen haben die Möglichkeit, durch zusätzliche Einzahlungen in die Pensionskasse Lücken in der beruflichen Vorsorge zu schliessen. Auf diese Weise haben sie Anspruch auf entsprechend höhere Leistungen gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung.
Grundversicherung	In der Grundversicherung wird der AHV-pflichtige Lohn bis zu einer Höhe von CHF 362'880 abzüglich Koordinationsabzug versichert.
Invalidenleistung	Invalidenrente sowie Invalidenkinderrente
Invalidenrente	Eine ganze Invalidenrente beträgt 55 Prozent des versicherten Lohns Basis. Im Übrigen entspricht die Invalidenrente dem Verhältnis des Invaliditätsgrads zur ganzen Invalidenrente.
Invalidität	Gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gilt als Invalidität «die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit».
IV	Die schweizerische Invalidenversicherung ist wie die AHV und die Krankenversicherung eine gesamtschweizerische Versicherung. Wenn eine Wiedereingliederung nicht möglich ist, richtet die IV eine (Teil-)Rente aus.
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Invalidenrentnerin, Invalidenrentner	Eine Person, die eine Invalidenrente entsprechend dem Invaliditätsgrad (auch Teilrente möglich) bezieht.
Kapitalleistung	Einmalige Auszahlung der Leistungen einer Vorsorgeeinrichtung an eine aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person; kann eine Alters- oder eine Hinterlassenenleistung ersetzen.
Koordinationsabzug	Gemäss BVG muss jener Teil des Jahreslohns, der durch die AHV-Leistungen abgesichert ist, nicht auch in der Pensionskasse versichert werden. Dieser abziehbare Betrag wird als Koordinationsabzug bezeichnet und vom massgebenden Jahreslohn abgezogen, um den versicherten Lohn zu bestimmen. Bei der sgpk beträgt er 20 Prozent des massgebenden Jahreslohns, maximal CHF 15'120.
Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente	Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner einer verstorbenen aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person Anspruch auf eine Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente. Die Höhe der Lebenspartnerinnen- oder der Lebenspartnerrente wird gleich berechnet wie diejenige der Witwen- oder der Witwerrente.

Begriff	Definition
Massgebender Jahreslohn	Der massgebende Jahreslohn entspricht dem AHV-pflichtigen Lohn.
Massgebendes Alter	Entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
Maximal versicherbarer Lohn Basis	Der in der Grundversicherung versicherbare maximale Lohn entspricht der 12-fachen maximalen einfachen AHV-Altersrente vermindert um den Koordinationsabzug: CHF 347'760.
Ordentliche Altersrente	Altersrente, die mit Erreichen des Referenzalters bezogen wird
Passives Sparguthaben	Teil des Sparguthabens, der infolge Invalidität nicht mehr durch vom versicherten Lohn abgezogene Spargutschriften aufgebaut, sondern beitragsfrei weiter geäufnet wird
Pensioniert	Eine Person gilt als pensioniert, wenn sie aufgrund des Erreichens des Pensionsalters in der 2. Säule nicht mehr aktiv versichert ist.
Pensionierung	(Definitive) Aufgabe der Erwerbstätigkeit zwischen dem Alter 58 und 70
Referenzalter	Das Referenzalter bestimmt den Zeitpunkt, in dem ohne anderslautende Erklärung der aktiv versicherten Person der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht. Das Referenzalter wird bei der sgpk am ersten Tag des Monats erreicht, welcher der Vollendung des 65. Altersjahres folgt.
Rentenausweis	Der Rentenausweis gibt Auskunft über den Rentenanspruch und die Dauer der Leistung. Dabei handelt es sich nicht um die Steuerbescheinigung der tatsächlichen Rentenauszahlung.
Rentenbeziehende Personen	Darunter werden sämtliche Personen verstanden, die von der sgpk infolge eines Vorsorgefalls eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistung in Form einer Rente beziehen.
Sparguthaben	Das Sparguthaben umfasst die Summe der Sparbeiträge (auch Altersgutschriften genannt), die eine aktiv versicherte Person zusammen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber im Lauf ihres Erwerbslebens in die 2. Säule einbezahlt hat. Hinzu kommen sämtliche Einlagen (Einkäufe, Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlung WEF oder Scheidung), abzüglich sämtlicher Bezüge (WEF, Scheidung), zuzüglich der gutgeschriebenen Zinsen der Pensionskasse. Zum Zeitpunkt der Pensionierung wird auf der Basis des Sparguthabens die Höhe der Altersleistung bestimmt.
Spargutschriften	Spargutschriften sind Sparbeiträge, die jede aktiv versicherte Person und ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber an das Sparguthaben der aktiv versicherten Person leisten. Die Höhe der Spargutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohns festgesetzt und ist abhängig vom Alter der aktiv versicherten Person.
Sparplan vorzeitige Pensionierung	Mit dem Sparplan vorzeitige Pensionierung lässt sich eine AHV-Überbrückungsrente finanzieren, mit der die Zeit einer Frühpensionierung bis zum tatsächlichen Bezug der AHV-Altersrente überbrückt werden kann.
Todesfallkapital	Im Todesfall kann anstelle einer Rente oder allenfalls zusätzlich zu einer Rente ein Todesfallkapital fällig werden.

Begriff	Definition
Umwandlungssatz	Der Umwandlungssatz ist eine versicherungsmathematische Grösse, die Pensionskassen zur Berechnung der Altersrenten benötigen. Durch Multiplikation des Umwandlungssatzes mit dem vorhandenen Sparguthaben einer aktiv versicherten Person zum Zeitpunkt der Pensionierung wird die Höhe ihrer künftigen Altersrente ermittelt. Der Umwandlungssatz ist vom Alter zum Zeitpunkt der Pensionierung abhängig.
Unterstützungsvertrag	Formular, mit dem die aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person der sgpk eine zu begünstigende Lebenspartnerin oder einen zu begünstigenden Lebenspartner verbindlich meldet
Versicherter Lohn	Massgebender Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug; bildet die Grundlage für die Bemessung der Spargutschriften und Leistungen
Vorsorgeausweis	Der Vorsorgeausweis gibt Auskunft über die voraussichtlichen Leistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall sowie über das Sparguthaben und die mögliche Einkaufssumme.
Vorsorgefall	Ein Vorsorgefall ist dann gegeben, wenn eine Pensionierung, ein Todesfall oder eine Invalidität eintritt.
Vorzeitige Pensionierung	Erfolgt eine Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine vorzeitige Pensionierung. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.
Zusatzplan vorzeitige Pensionierung	Die aktiv versicherte Person hat die Möglichkeit, die Kürzung der Altersleistung, die bei vorzeitiger Pensionierung entsteht, ganz oder teilweise durch einen Einkauf zu kompensieren (siehe Anhang 4). Zu diesem Zweck kann die aktiv versicherte Person Einkäufe in einen individuellen Zusatzplan tätigen, sofern ihr Einkaufspotenzial für den ordentlichen Einkauf ausgeschöpft ist.
Zusatzversicherung	Eine Zusatzversicherung ist nur ab einem Jahreslohn von über CHF 362'880 möglich.

Anhang 1: Beiträge und maximaler Einkauf in der Grundversicherung

Beiträge total der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zusammen

Alters- jahr	Sparbeiträge			Risiko- beiträge	Verwaltungs- kostenbeiträge	Beiträge gesamt			max. Einkauf
	Minus	Standard	Plus			Minus	Standard	Plus	
18-24	0.000 %	0.000 %	0.000 %	1.500 %	0.250 %	1.750 %	1.750 %	1.750 %	0.0 %
25	14.386 %	16.350 %	18.316 %	2.000 %	0.250 %	16.636 %	18.600 %	20.566 %	18.3 %
26	14.472 %	16.450 %	18.422 %	2.000 %	0.250 %	16.722 %	18.700 %	20.672 %	37.1 %
27	14.568 %	16.550 %	18.538 %	2.000 %	0.250 %	16.818 %	18.800 %	20.788 %	56.4 %
28	14.740 %	16.750 %	18.760 %	2.000 %	0.250 %	16.990 %	19.000 %	21.010 %	76.3 %
29	14.912 %	16.950 %	18.982 %	2.000 %	0.250 %	17.162 %	19.200 %	21.232 %	96.8 %
30	15.094 %	17.150 %	19.204 %	2.000 %	0.250 %	17.344 %	19.400 %	21.454 %	117.9 %
31	15.180 %	17.250 %	19.320 %	2.000 %	0.250 %	17.430 %	19.500 %	21.570 %	139.6 %
32	15.266 %	17.350 %	19.436 %	2.000 %	0.250 %	17.516 %	19.600 %	21.686 %	161.8 %
33	15.448 %	17.550 %	19.658 %	2.000 %	0.250 %	17.698 %	19.800 %	21.908 %	184.7 %
34	15.620 %	17.750 %	19.880 %	2.000 %	0.250 %	17.870 %	20.000 %	22.130 %	208.3 %
35	15.792 %	17.950 %	20.102 %	2.000 %	0.250 %	18.042 %	20.200 %	22.352 %	232.6 %
36	15.974 %	18.150 %	20.324 %	2.000 %	0.250 %	18.224 %	20.400 %	22.574 %	257.5 %
37	16.146 %	18.350 %	20.556 %	2.000 %	0.250 %	18.396 %	20.600 %	22.806 %	283.2 %
38	16.328 %	18.550 %	20.778 %	2.000 %	0.250 %	18.578 %	20.800 %	23.028 %	309.7 %
39	16.500 %	18.750 %	21.000 %	2.000 %	0.250 %	18.750 %	21.000 %	23.250 %	336.9 %
40	16.672 %	18.950 %	21.222 %	2.000 %	0.250 %	18.922 %	21.200 %	23.472 %	364.8 %
41	16.854 %	19.150 %	21.444 %	2.000 %	0.250 %	19.104 %	21.400 %	23.694 %	393.6 %
42	17.026 %	19.350 %	21.676 %	2.000 %	0.250 %	19.276 %	21.600 %	23.926 %	423.1 %
43	17.208 %	19.550 %	21.898 %	2.000 %	0.250 %	19.458 %	21.800 %	24.148 %	453.5 %
44	17.380 %	19.750 %	22.120 %	2.000 %	0.250 %	19.630 %	22.000 %	24.370 %	484.7 %
45	17.734 %	20.150 %	22.564 %	2.000 %	0.250 %	19.984 %	22.400 %	24.814 %	516.9 %
46	17.906 %	20.350 %	22.796 %	2.000 %	0.250 %	20.156 %	22.600 %	25.046 %	550.1 %
47	18.088 %	20.550 %	23.018 %	2.000 %	0.250 %	20.338 %	22.800 %	25.268 %	584.1 %
48	18.260 %	20.750 %	23.240 %	2.000 %	0.250 %	20.510 %	23.000 %	25.490 %	619.0 %
49	18.432 %	20.950 %	23.462 %	2.000 %	0.250 %	20.682 %	23.200 %	25.712 %	654.9 %
50	18.786 %	21.350 %	23.916 %	2.000 %	0.250 %	21.036 %	23.600 %	26.166 %	691.9 %
51	19.140 %	21.750 %	24.360 %	2.000 %	0.250 %	21.390 %	24.000 %	26.610 %	730.1 %
52	19.312 %	21.950 %	24.582 %	2.000 %	0.250 %	21.562 %	24.200 %	26.832 %	769.2 %
53	19.494 %	22.150 %	24.804 %	2.000 %	0.250 %	21.744 %	24.400 %	27.054 %	809.4 %
54	19.848 %	22.550 %	25.258 %	2.000 %	0.250 %	22.098 %	24.800 %	27.508 %	850.9 %
55	20.192 %	22.950 %	25.702 %	2.000 %	0.250 %	22.442 %	25.200 %	27.952 %	893.6 %
56	20.546 %	23.350 %	26.156 %	2.000 %	0.250 %	22.796 %	25.600 %	28.406 %	937.6 %
57	20.900 %	23.750 %	26.600 %	2.000 %	0.250 %	23.150 %	26.000 %	28.850 %	983.0 %
58	21.254 %	24.150 %	27.044 %	2.000 %	0.250 %	23.504 %	26.400 %	29.294 %	1029.7 %
59	21.608 %	24.550 %	27.498 %	2.000 %	0.250 %	23.858 %	26.800 %	29.748 %	1077.8 %
60	21.952 %	24.950 %	27.942 %	2.000 %	0.250 %	24.202 %	27.200 %	30.192 %	1127.3 %
61	21.952 %	24.950 %	27.942 %	2.000 %	0.250 %	24.202 %	27.200 %	30.192 %	1177.8 %
62	21.952 %	24.950 %	27.942 %	2.000 %	0.250 %	24.202 %	27.200 %	30.192 %	1229.3 %
63	21.952 %	24.950 %	27.942 %	2.000 %	0.250 %	24.202 %	27.200 %	30.192 %	1281.8 %
64	21.952 %	24.950 %	27.942 %	2.000 %	0.250 %	24.202 %	27.200 %	30.192 %	1335.4 %
65	21.952 %	24.950 %	27.942 %	2.000 %	0.250 %	24.202 %	27.200 %	30.192 %	1390.0 %
66-70	7.040 %	8.000 %	8.960 %	0.000 %	0.250 %	7.290 %	8.250 %	9.210 %	1390.0 %

Aufteilung zwischen Arbeitgebenden (AG) und Arbeitnehmenden (AN)

Alters- jahr	Sparbeiträge				Risikobeiträge		Verwaltungs- kostenbeiträge		Beiträge gesamt			
	AG		AN		AG	AN	AG	AN	AG		AN	
		Minus	Standard	Plus						Minus	Standard	Plus
18-24	0.000 %	0.000 %	0.000 %	0.000 %	0.840 %	0.660 %	0.140 %	0.110 %	0.980 %	0.770 %	0.770 %	0.770 %
25	9.156 %	5.230 %	7.194 %	9.160 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	10.416 %	6.220 %	8.184 %	10.150 %
26	9.212 %	5.260 %	7.238 %	9.210 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	10.472 %	6.250 %	8.228 %	10.200 %
27	9.268 %	5.300 %	7.282 %	9.270 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	10.528 %	6.290 %	8.272 %	10.260 %
28	9.380 %	5.360 %	7.370 %	9.380 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	10.640 %	6.350 %	8.360 %	10.370 %
29	9.492 %	5.420 %	7.458 %	9.490 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	10.752 %	6.410 %	8.448 %	10.480 %
30	9.604 %	5.490 %	7.546 %	9.600 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	10.864 %	6.480 %	8.536 %	10.590 %
31	9.660 %	5.520 %	7.590 %	9.660 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	10.920 %	6.510 %	8.580 %	10.650 %
32	9.716 %	5.550 %	7.634 %	9.720 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	10.976 %	6.540 %	8.624 %	10.710 %
33	9.828 %	5.620 %	7.722 %	9.830 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	11.088 %	6.610 %	8.712 %	10.820 %
34	9.940 %	5.680 %	7.810 %	9.940 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	11.200 %	6.670 %	8.800 %	10.930 %
35	10.052 %	5.740 %	7.898 %	10.050 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	11.312 %	6.730 %	8.888 %	11.040 %
36	10.164 %	5.810 %	7.986 %	10.160 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	11.424 %	6.800 %	8.976 %	11.150 %
37	10.276 %	5.870 %	8.074 %	10.280 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	11.536 %	6.860 %	9.064 %	11.270 %
38	10.388 %	5.940 %	8.162 %	10.390 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	11.648 %	6.930 %	9.152 %	11.380 %
39	10.500 %	6.000 %	8.250 %	10.500 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	11.760 %	6.990 %	9.240 %	11.490 %
40	10.612 %	6.060 %	8.338 %	10.610 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	11.872 %	7.050 %	9.328 %	11.600 %
41	10.724 %	6.130 %	8.426 %	10.720 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	11.984 %	7.120 %	9.416 %	11.710 %
42	10.836 %	6.190 %	8.514 %	10.840 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	12.096 %	7.180 %	9.504 %	11.830 %
43	10.948 %	6.260 %	8.602 %	10.950 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	12.208 %	7.250 %	9.592 %	11.940 %
44	11.060 %	6.320 %	8.690 %	11.060 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	12.320 %	7.310 %	9.680 %	12.050 %
45	11.284 %	6.450 %	8.866 %	11.280 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	12.544 %	7.440 %	9.856 %	12.270 %
46	11.396 %	6.510 %	8.954 %	11.400 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	12.656 %	7.500 %	9.944 %	12.390 %
47	11.508 %	6.580 %	9.042 %	11.510 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	12.768 %	7.570 %	10.032 %	12.500 %
48	11.620 %	6.640 %	9.130 %	11.620 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	12.880 %	7.630 %	10.120 %	12.610 %
49	11.732 %	6.700 %	9.218 %	11.730 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	12.992 %	7.690 %	10.208 %	12.720 %
50	11.956 %	6.830 %	9.394 %	11.960 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	13.216 %	7.820 %	10.384 %	12.950 %
51	12.180 %	6.960 %	9.570 %	12.180 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	13.440 %	7.950 %	10.560 %	13.170 %
52	12.292 %	7.020 %	9.658 %	12.290 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	13.552 %	8.010 %	10.648 %	13.280 %
53	12.404 %	7.090 %	9.746 %	12.400 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	13.664 %	8.080 %	10.736 %	13.390 %
54	12.628 %	7.220 %	9.922 %	12.630 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	13.888 %	8.210 %	10.912 %	13.620 %
55	12.852 %	7.340 %	10.098 %	12.850 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	14.112 %	8.330 %	11.088 %	13.840 %
56	13.076 %	7.470 %	10.274 %	13.080 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	14.336 %	8.460 %	11.264 %	14.070 %
57	13.300 %	7.600 %	10.450 %	13.300 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	14.560 %	8.590 %	11.440 %	14.290 %
58	13.524 %	7.730 %	10.626 %	13.520 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	14.784 %	8.720 %	11.616 %	14.510 %
59	13.748 %	7.860 %	10.802 %	13.750 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	15.008 %	8.850 %	11.792 %	14.740 %
60	13.972 %	7.980 %	10.978 %	13.970 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	15.232 %	8.970 %	11.968 %	14.960 %
61	13.972 %	7.980 %	10.978 %	13.970 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	15.232 %	8.970 %	11.968 %	14.960 %
62	13.972 %	7.980 %	10.978 %	13.970 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	15.232 %	8.970 %	11.968 %	14.960 %
63	13.972 %	7.980 %	10.978 %	13.970 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	15.232 %	8.970 %	11.968 %	14.960 %
64	13.972 %	7.980 %	10.978 %	13.970 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	15.232 %	8.970 %	11.968 %	14.960 %
65	13.972 %	7.980 %	10.978 %	13.970 %	1.120 %	0.880 %	0.140 %	0.110 %	15.232 %	8.970 %	11.968 %	14.960 %
66-70	4.480 %	2.560 %	3.520 %	4.480 %	0.000 %	0.000 %	0.140 %	0.110 %	4.620 %	2.670 %	3.630 %	4.590 %

Anhang 2: Beiträge und maximaler Einkauf in der Zusatzversicherung

Alters- jahr	Sparbeiträge			maximaler Einkauf
	Gesamt	AG	AN	
18-24	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
25	10.00 %	5.00 %	5.00 %	10.00 %
26	10.00 %	5.00 %	5.00 %	20.00 %
27	10.00 %	5.00 %	5.00 %	30.00 %
28	10.00 %	5.00 %	5.00 %	40.00 %
29	10.00 %	5.00 %	5.00 %	50.00 %
30	10.00 %	5.00 %	5.00 %	60.00 %
31	10.00 %	5.00 %	5.00 %	70.00 %
32	10.00 %	5.00 %	5.00 %	80.00 %
33	10.00 %	5.00 %	5.00 %	90.00 %
34	10.00 %	5.00 %	5.00 %	100.00 %
35	13.00 %	6.50 %	6.50 %	113.00 %
36	13.00 %	6.50 %	6.50 %	126.00 %
37	13.00 %	6.50 %	6.50 %	139.00 %
38	13.00 %	6.50 %	6.50 %	152.00 %
39	13.00 %	6.50 %	6.50 %	165.00 %
40	13.00 %	6.50 %	6.50 %	178.00 %
41	13.00 %	6.50 %	6.50 %	191.00 %
42	13.00 %	6.50 %	6.50 %	204.00 %
43	13.00 %	6.50 %	6.50 %	217.00 %
44	13.00 %	6.50 %	6.50 %	230.00 %
45	16.00 %	8.00 %	8.00 %	246.00 %
46	16.00 %	8.00 %	8.00 %	262.00 %
47	16.00 %	8.00 %	8.00 %	278.00 %
48	16.00 %	8.00 %	8.00 %	294.00 %
49	16.00 %	8.00 %	8.00 %	310.00 %
50	16.00 %	8.00 %	8.00 %	326.00 %
51	16.00 %	8.00 %	8.00 %	342.00 %
52	16.00 %	8.00 %	8.00 %	358.00 %
53	16.00 %	8.00 %	8.00 %	374.00 %
54	16.00 %	8.00 %	8.00 %	390.00 %
55	19.00 %	9.50 %	9.50 %	409.00 %
56	19.00 %	9.50 %	9.50 %	428.00 %
57	19.00 %	9.50 %	9.50 %	447.00 %
58	19.00 %	9.50 %	9.50 %	466.00 %
59	19.00 %	9.50 %	9.50 %	485.00 %
60	19.00 %	9.50 %	9.50 %	504.00 %
61	19.00 %	9.50 %	9.50 %	523.00 %
62	19.00 %	9.50 %	9.50 %	542.00 %
63	19.00 %	9.50 %	9.50 %	561.00 %
64	19.00 %	9.50 %	9.50 %	580.00 %
65	19.00 %	9.50 %	9.50 %	599.00 %
66-70	8.00 %	4.00 %	4.00 %	599.00 %

Anhang 3: Umwandlungssatz

Rücktritts- alter	Monat 0	Monat 1	Monat 2	Monat 3	Monat 4	Monat 5	Monat 6	Monat 7	Monat 8	Monat 9	Monat 10	Monat 11
58	4.38 %	4.39 %	4.40 %	4.41 %	4.41 %	4.42 %	4.43 %	4.44 %	4.45 %	4.46 %	4.46 %	4.47 %
59	4.48 %	4.49 %	4.50 %	4.51 %	4.51 %	4.52 %	4.53 %	4.54 %	4.55 %	4.56 %	4.56 %	4.57 %
60	4.58 %	4.59 %	4.60 %	4.61 %	4.62 %	4.63 %	4.64 %	4.64 %	4.65 %	4.66 %	4.67 %	4.68 %
61	4.69 %	4.70 %	4.71 %	4.72 %	4.73 %	4.74 %	4.75 %	4.76 %	4.77 %	4.78 %	4.79 %	4.80 %
62	4.81 %	4.82 %	4.83 %	4.84 %	4.85 %	4.86 %	4.87 %	4.88 %	4.89 %	4.90 %	4.91 %	4.92 %
63	4.93 %	4.94 %	4.95 %	4.96 %	4.97 %	4.98 %	5.00 %	5.01 %	5.02 %	5.03 %	5.04 %	5.05 %
64	5.06 %	5.07 %	5.08 %	5.10 %	5.11 %	5.12 %	5.13 %	5.14 %	5.15 %	5.17 %	5.18 %	5.19 %
65	5.20 %	5.21 %	5.23 %	5.24 %	5.25 %	5.26 %	5.28 %	5.29 %	5.30 %	5.31 %	5.33 %	5.34 %
66	5.35 %	5.36 %	5.38 %	5.39 %	5.40 %	5.42 %	5.43 %	5.44 %	5.46 %	5.47 %	5.48 %	5.50 %
67	5.51 %	5.52 %	5.54 %	5.55 %	5.57 %	5.58 %	5.60 %	5.61 %	5.62 %	5.64 %	5.65 %	5.67 %
68	5.68 %	5.70 %	5.71 %	5.73 %	5.74 %	5.76 %	5.78 %	5.79 %	5.81 %	5.82 %	5.84 %	5.85 %
69	5.87 %	5.89 %	5.90 %	5.92 %	5.94 %	5.95 %	5.97 %	5.99 %	6.00 %	6.02 %	6.04 %	6.05 %
70	6.07 %											

Anhang 4: Einkauf in den Zusatzplan vorzeitige Pensionierung

Maximaler Einkauf zur Kompensation der Kürzung der Altersleistung

Alter bei Einkauf	Einkauf für die Pensionierung im Referenz- alter	Einkauf für die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (in % des versicherten Lohns)						
		1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
		vor dem Referenzalter						
25	18.3 %	61.3 %	105.2 %	149.7 %	196.5 %	243.8 %	291.5 %	341.1 %
26	37.1 %	81.0 %	125.7 %	171.2 %	218.8 %	267.1 %	315.7 %	366.4 %
27	56.4 %	101.1 %	146.7 %	193.1 %	241.7 %	290.9 %	340.6 %	392.2 %
28	76.3 %	121.9 %	168.4 %	215.7 %	265.3 %	315.5 %	366.2 %	418.9 %
29	96.8 %	143.3 %	190.8 %	239.0 %	289.6 %	340.8 %	392.5 %	446.2 %
30	117.9 %	165.4 %	213.8 %	263.0 %	314.6 %	366.8 %	419.5 %	474.3 %
31	139.6 %	188.0 %	237.4 %	287.6 %	340.2 %	393.5 %	447.2 %	503.1 %
32	161.8 %	211.2 %	261.6 %	312.8 %	366.5 %	420.8 %	475.6 %	532.6 %
33	184.7 %	235.1 %	286.5 %	338.7 %	393.4 %	448.9 %	504.8 %	563.0 %
34	208.3 %	259.7 %	312.1 %	365.4 %	421.2 %	477.7 %	534.8 %	594.1 %
35	232.6 %	285.0 %	338.4 %	392.8 %	449.7 %	507.4 %	565.6 %	626.1 %
36	257.5 %	311.0 %	365.5 %	420.9 %	479.0 %	537.9 %	597.2 %	658.9 %
37	283.2 %	337.8 %	393.4 %	449.9 %	509.2 %	569.2 %	629.7 %	692.7 %
38	309.7 %	365.3 %	422.0 %	479.7 %	540.1 %	601.3 %	663.1 %	727.3 %
39	336.9 %	393.6 %	451.5 %	510.3 %	571.9 %	634.4 %	697.3 %	762.8 %
40	364.8 %	422.7 %	481.7 %	541.7 %	604.6 %	668.3 %	732.5 %	799.3 %
41	393.6 %	452.6 %	512.8 %	574.0 %	638.1 %	703.1 %	768.6 %	836.7 %
42	423.1 %	483.3 %	544.7 %	607.1 %	672.6 %	738.8 %	805.6 %	875.2 %
43	453.5 %	514.9 %	577.5 %	641.2 %	707.9 %	775.5 %	843.7 %	914.6 %
44	484.7 %	547.3 %	611.2 %	676.1 %	744.2 %	813.1 %	882.6 %	955.0 %
45	516.9 %	580.8 %	646.0 %	712.2 %	781.6 %	852.0 %	922.9 %	996.6 %
46	550.1 %	615.2 %	681.7 %	749.3 %	820.1 %	891.8 %	964.1 %	1039.4 %
47	584.1 %	650.6 %	718.4 %	787.3 %	859.5 %	932.6 %	1006.4 %	1083.2 %
48	619.0 %	686.8 %	756.0 %	826.2 %	899.9 %	974.5 %	1049.8 %	1128.1 %
49	654.9 %	724.0 %	794.6 %	866.2 %	941.4 %	1017.5 %	1094.2 %	1174.1 %
50	691.9 %	762.4 %	834.4 %	907.5 %	984.1 %	1061.8 %	1140.0 %	1221.5 %
51	730.1 %	802.0 %	875.4 %	950.0 %	1028.2 %	1107.3 %	1187.2 %	1270.3 %
52	769.2 %	842.7 %	917.5 %	993.6 %	1073.3 %	1154.1 %	1235.5 %	1320.3 %
53	809.4 %	884.3 %	960.7 %	1038.2 %	1119.6 %	1202.0 %	1285.0 %	1371.5 %
54	850.9 %	927.3 %	1005.1 %	1084.3 %	1167.2 %	1251.3 %	1336.0 %	1424.2 %
55	893.6 %	971.5 %	1050.9 %	1131.7 %	1216.3 %	1302.0 %	1388.4 %	1478.4 %
56	937.6 %	1017.1 %	1098.1 %	1180.4 %	1266.8 %	1354.2 %	1442.4 %	1534.1 %
57	983.0 %	1064.0 %	1146.7 %	1230.6 %	1318.7 %	1407.9 %	1497.8 %	1591.4 %
58	1029.7 %	1112.4 %	1196.6 %	1282.3 %	1372.1 %	1463.1 %	1554.8 %	1650.2 %
59	1077.8 %	1162.1 %	1248.1 %	1335.4 %	1427.1 %	1519.8 %	1613.4 %	
60	1127.3 %	1213.3 %	1301.0 %	1390.1 %	1483.5 %	1578.2 %		
61	1177.8 %	1265.5 %	1354.9 %	1445.8 %	1541.2 %			
62	1229.3 %	1318.7 %	1410.0 %	1502.7 %				
63	1281.8 %	1373.1 %	1466.1 %					
64	1335.4 %	1428.5 %						
ab 65	1390.0 %							

Die aufgeführten Werte beziehen sich auf den maximalen Einkauf total (ordentlicher Einkauf und Einkauf in die vorzeitige Pensionierung zusammen). Zwischenwerte werden bzgl. Alter bei Einkauf und Pensionierungsalter auf Monate linear interpoliert.

Barwert und maximaler Einkauf zur Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente

Einkauf für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente
(pro 1 CHF der jährlichen Rente)

Alter bei Einkauf	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
	vor dem AHV-Referenzalter						
25	0.457	0.920	1.391	1.869	2.355	2.847	3.348
26	0.466	0.939	1.419	1.907	2.402	2.904	3.415
27	0.475	0.958	1.447	1.945	2.450	2.962	3.483
28	0.485	0.977	1.476	1.984	2.499	3.022	3.553
29	0.494	0.996	1.506	2.023	2.549	3.082	3.624
30	0.504	1.016	1.536	2.064	2.600	3.144	3.696
31	0.514	1.037	1.567	2.105	2.652	3.207	3.770
32	0.525	1.057	1.598	2.147	2.705	3.271	3.846
33	0.535	1.078	1.630	2.190	2.759	3.336	3.923
34	0.546	1.100	1.663	2.234	2.814	3.403	4.001
35	0.557	1.122	1.696	2.279	2.870	3.471	4.081
36	0.568	1.144	1.730	2.324	2.928	3.540	4.163
37	0.579	1.167	1.764	2.371	2.986	3.611	4.246
38	0.591	1.191	1.800	2.418	3.046	3.683	4.331
39	0.603	1.215	1.836	2.466	3.107	3.757	4.417
40	0.615	1.239	1.872	2.516	3.169	3.832	4.506
41	0.627	1.264	1.910	2.566	3.232	3.909	4.596
42	0.640	1.289	1.948	2.617	3.297	3.987	4.688
43	0.652	1.315	1.987	2.670	3.363	4.067	4.782
44	0.665	1.341	2.027	2.723	3.430	4.148	4.877
45	0.679	1.368	2.067	2.778	3.499	4.231	4.975
46	0.692	1.395	2.109	2.833	3.569	4.316	5.074
47	0.706	1.423	2.151	2.890	3.640	4.402	5.176
48	0.720	1.451	2.194	2.948	3.713	4.490	5.279
49	0.735	1.481	2.238	3.006	3.787	4.580	5.385
50	0.749	1.510	2.282	3.067	3.863	4.671	5.493
51	0.764	1.540	2.328	3.128	3.940	4.765	5.602
52	0.780	1.571	2.375	3.190	4.019	4.860	5.714
53	0.795	1.603	2.422	3.254	4.099	4.957	5.829
54	0.811	1.635	2.471	3.319	4.181	5.056	5.945
55	0.827	1.667	2.520	3.386	4.265	5.158	6.064
56	0.844	1.701	2.570	3.453	4.350	5.261	6.185
57	0.861	1.735	2.622	3.523	4.437	5.366	6.309
58	0.878	1.769	2.674	3.593	4.526	5.473	6.435
59	0.896	1.805	2.728	3.665	4.616	5.583	
60	0.914	1.841	2.782	3.738	4.709		
61	0.932	1.878	2.838	3.813			
62	0.950	1.915	2.895				
63	0.969	1.954					
64	0.989						
65							

Zwischenwerte werden bzgl. Alter bei Einkauf und Pensionierungsalter auf Monate linear interpoliert. Für Frauen der AHV-Übergangsbestimmungen (AHV 21; Jahrgänge 1963 und älter) gelten die Werte für das jeweilige AHV-Referenzalter sinngemäss.

Informationen zur Verarbeitung
von personenbezogenen Daten
finden Sie in unseren Daten-
schutzbestimmungen:

www.sgpk.ch/Datenschutz

St.Galler Pensionskasse
Rosenbergstrasse 52
9001 St.Gallen
www.sgpk.ch